



Angabe der Rechtsgrundlagen	Verfahrensvermerke
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 411); Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).	Der Entwurf und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Planungsbüro Enderweit + Partner GmbH in Abstimmung mit dem FT Planen der Stadt Lage. Stand der Kartengrundlage: 05.06.2017 Lage, den Stadt Lage Der Bürgermeister FT Planen In Vertretung Beigeordneter Kartellamtschreiben Die Darstellung des Bebauungsplans ausgewiesenen Zustandes stimmt bis auf folgendes mit dem Kartellamtschreiben überein: Die mit einem * gekennzeichneten Gebäude sind nachträglich übernommen und im Kartell nicht nachgewiesen. Es wird beantragt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt einstuft ist. Lage, den 17.06.2019 Stand der Kartengrundlage: Kreis Lippe Der Landrat Fachbereich Information, Kartellamt Im Auftrag Detmold, den...
Die Aufstellung dieses Planes ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in gültiger Fassung am 16.11.2017 vom Rat der Stadt Lage beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.01.2018 erstellt bekannt gemacht.	Lage, den 19.01.2018
Der Bebauungsplan, bestehend aus Gestaltungsplan und Begründung, hat als Vorvertrag in der Zeit vom 22.01.2018 bis einschließlich zum 22.02.2018 gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.01.2018 erstellt bekannt gemacht.	Lage, den 01.03.2018
Der Offerte-Beschluss wurde am 04.04.2019 gefasst. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Gestaltungsplan, hat als Entwurf einschließlich der Begründung in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich zum 20.05.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.04.2019 erstellt bekannt gemacht.	Lage, den 17.06.2019
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.04.2019 um Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf mit zur Begründung aufgefordert worden. Zugleich wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Offertene informiert. Lage, den 17.06.2019	Stadt Lage Der Bürgermeister FT Planen In Vertretung gez. Beigeordneter Stadt Lage Der Bürgermeister FT Planen In Vertretung gez. Beigeordneter
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in jeweils gültiger Fassung vom Rat der Stadt Lage am 17.12.2019 in Sitzung beschlossen worden.	Stadt Lage Der Bürgermeister FT Planen In Vertretung gez. Beigeordneter Bürgermeister In Vertretung Beigeordneter
Der Satzungsbeschluss dieses Planes sowie der Ort seiner Beauftragung zu welchem Erweitert sind gemäß § 10 (2) BauGB am 17.12.2019 bekannt gemacht worden. Lage, den	Stadt Lage Der Bürgermeister FT Planen In Vertretung Beigeordneter

Textliche Festsetzungen, Planzeichenklärungen, Hinweise und sonstige Darstellungen zum Planinhalt

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauO NRW, BauNVO und PlanV 90

- 0. Abgrenzungen gemäß § 7 (7) BauGB**
 - 0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanfestsetzung gemäß § 9 (7) BauGB
 - 0.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (6) BauNVO**
 - 1.1 Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO
 - Nr. 1 Wohngebäude.
 - Nr. 2 Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
 - 1.2 Im reinen Wohngebiet (WR) sind folgende Nutzungen nach § 3 (2) BauNVO allgemein zulässig:
 - Nr. 1 Wohngebäude.
 - Nr. 2 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
 - Nr. 3 Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - 1.2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind nur folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen zulässig, alle anderen sind ausgeschlossen:
 - Nr. 2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-20 BauNVO**
 - 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO
 - 0.4 zulässige Grundflächenzahl, hier 0,4
 - 2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO
 - 0.9 zulässige Geschossflächenzahl, hier 0,8
 - 2.3 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauNVO gemäß §§ 16 und 20 (1) BauNVO
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier II
 - II Zahl der Vollgeschosse zwingend, hier II
 - 2.4 Höhe baulicher Anlagen gemäß §§ 16 und 18 BauNVO
 - 2.4.1 Maximale Traufhöhe (TH) darf das zulässige Maß von z.B. 4,80 m nicht überschreiten.
 - 2.4.2 Maximale Firsthöhe (FH) darf das zulässige Maß von z.B. 11,00 m nicht überschreiten.
 - 2.4.3 Bezugspunkte
Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:
oberer Bezugspunkt Traufhöhe: Schräglinie zwischen den aufstehenden Wandaußenflächen und der Oberkante der Dachhaut
oberer Bezugspunkt Firsthöhe: oberster Schrägpunkt der Dachflächen (Firstpunkt)
unterer Bezugspunkt: Der untere Bezugspunkt ist das arithmetische Mittel des niedrigsten und höchsten Punktes der gewachsenen Geländeoberfläche der jeweiligen überbauten Fläche des Baugrundstückes.
- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
 - 3.1 Bauweise gemäß § 22 BauNVO
 - o offene Bauweise
 - o nur Einzelhäuser zulässig
 - o Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO
- 4. Flächen für erforderliche Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
 - 4.1 Einschränkungen für Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen gemäß § 23 (5) BauNVO
Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich, abseits zwischen Straßenbegrenzungslinien und den straßenzugewandten Baugrenzen (bzw. deren gradlinigen Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) unzulässig.
Ausnahmsweise sind Mülleinhäuser und geschlossene/überdeckte Fahrradstellplätze zulässig.
Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen bis zu einer Summe von 30 m² zulässig.
 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten
gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO
2 WE
5.1 Je Einzelhaus sind z.B. zwei Wohnungen (WE) zulässig
 6. Verkehrsflächen
gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - 6.1 Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
 - 6.2 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg (öffentlich)
 - 6.3 Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie
- 7. Flächen für die Abwasserbeseitigung** gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB
- 7.1 Flächen für Niederschlagswasserbeseitigung**
Regenrückhaltebecken
- 8. Grünflächen** gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Grünflächen (öffentlich)
Zweckbestimmung:
Spielplatz
- 9. Flächen für die Landwirtschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft
- 10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB
Der Ausgleich der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt für Teilplan 2 innerhalb des Plangebietes auf der Ausgleichsfläche 2. Der Eingriff für Teilplan 1 wird teilweise auf der Ausgleichsfläche 1 ausgeglichen. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 13.151 Biotoppunkten wird außerhalb des Plangebietes durch ökologische Aufwertung auf dem Grundstück 389 (teilweise), Flur 4, Gemarkung Ehrentrup ausgeglichen.
Vor Durchführung der Planmaßnahmen ist eine Tiefen- und Bodenanalyse des Bodens auf den Ausgleichsflächen durchzuführen.
- 10.1 Ausgleichsfläche 1**
Innere mit 1 festgesetzten Fläche ist ein namentliches Gewässer oberirdisch und naturnah auszubauen. Die Maßnahme beinhaltet den naturnahen Ausbau der Uferzone und des Gewässerunterlaufes sowie die Begrünung der Uferstreifen und angrenzenden Freiflächen mit regionalem Saatgut. Entlang der Baugrundstücke ist eine breite Hecke aus gelbblühenden Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten (s. Artenauswahl). Der Anteil Baumbaum ist auf maximal 20 % zu begrenzen. Die Reihenanstände sind mit ca. 1 m, die Pflanzenabstände mit ca. 1,5 m anzusetzen.
- 10.2 Ausgleichsfläche 2**
Entlang der Baugrundstücke ist ein Überflutungsschutz in Form einer ca. 0,5 m hohen Verwallung (Erdaul) anzulegen. Auf dem Erdaul ist eine 6 m breite Hecke aus gelbblühenden Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten (s. Artenauswahl). Die Heckenabstände sind mit ca. 1 m, die Pflanzenabstände mit ca. 1,5 m anzusetzen. Der Hecke vorgelagert ist eine flache, maximal 0,5 m tiefe Entwässerungsrinne anzulegen. Die Rinne sowie die Bepflanzung zu beidseitigen Randstreifen sind mit regionalem Saatgut zu begrünen und zu extern gepflegten Säumen bzw. zur landwirtschaftlichen Fläche bis zu den Baugrundstücksgrenzen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Landschaftliche Nutzungen innerhalb der mit 2 festgesetzten Fläche sind auf Grund- oder extensiv bewirtschaftete Äcker beschränkt.
- 11. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Nutzer, der Ver- und Entsorgungsträger und beauftragter Dritter.
Die Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der hinterliegenden Grundstücke zu belasten. Die Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der mit dem Bau und Betrieb der Ver- und Entsorgungsanlagen zuständigen Unternehmen zu belasten.
Die Eigentümer der Flächen dürfen keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden, insbesondere dürfen sie diesen Dämmungsträger weder überbauen, noch mit neuartigen Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenabschürfungen (z. B. Lärmschuttwall) vornehmen.
- 12. Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien (Vorgartenflächen) sind in einer Tiefe von mindestens 5,00 m als Grünfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Der flächenhafte Einbau von (Zier-) Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung der Vorgartenfläche ist unzulässig.
Für Zufahrten, Zuwegungen und Stellplatzflächen sowie gekieste oder gestrichelte Flächen dürfen in der Summe maximal 1/3 der Vorgartenflächen in Anspruch genommen werden.
Je Baugrundstück ist in den Vorgärten ein mittelgroßer heimischer und standortgerechter Laubb Baum (Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefällene Gehölze sind zu ersetzen. Sofern im Vorgarten (z. B. aufgrund vorhandener Leitungen etc.) kein Standort geeignet ist, kann die Pflanzung auf anderen Teilen des Baugrundstückes erfolgen.
- 13. Örtliche Bauvorschriften Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 89 (2) BauO NRW
13.1 Dächer und Dachneigung
SD 38° - 45°
ZD 25° - 38°
WD 25° - 38°
Satteldächer (SD) sind gemäß Eintrag in der Plankarte mit einer Neigung ab 38° bis maximal 45° zulässig.
Zeldächer (ZD) und Walmdächer (WD) sind gemäß Eintrag in der Plankarte mit einer Neigung ab 25° bis maximal 38° zulässig.
13.1.2 Dachaufbauten und Dachneigschritte
Dachaufbauten und -neigschritte sind nur bei geneigten Dächern ab 38° zulässig. Sie sind in einer Geschossene zulässig. Im Spitzbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dachneigschritte unzulässig. Über der Traufe angeordnete Bauteile wie Dachbänke, Zwerchgiebel und Dachneigschritte dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Wandlänge nicht überschreiten. Von der Gebäudefassade sowie zwischen Dachaufbauten und Dachneigschritten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
13.1.3 Nebendächer
Der First von Nebendächern muss mindestens 1 m unterhalb der Oberkante des Hauptdaches liegen. Sie haben der Dachneigung des Hauptdaches zu entsprechen. Bei Garagen und Carports sind andere Dachneigungen und -formen zulässig.
13.1.4 Dachneigung
Als Dachneigungen für geneigte Dächer sind nur nicht glänzende Betondeckungen oder Tonziegel in roten bis reitbraunen Farben und in Anfranz bis Schwarz zulässig. Für untergeordnete Bauteile, Nebenanlagen und Garagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig.
Hinweis: Extensive Dachbegrünung und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.
13.2 Wände
Die Außenwände der Hauptgebäude sind als Sicht / Verblendmauerwerk, mit Putz oder als roter bis roterbrauner (Rotanteil mindestens 50 %) Klinker auszuführen. Bessere bzw. gewölbte Klinker sind unzulässig. Putz und geschlammtes Mauerwerk sind nur in hellen Farben zulässig.
Holzbalken- und andere Holzkonstruktionen sind unzulässig. Für untergeordnete Bauteile sind Holz oder andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von 1/3 je Fassadenseite zulässig.

- 13.2.1 Sockel**
Sockel ist zulässig bis zu einer Höhe von max. 0,6 m. Zum unteren Bezugspunkt siehe Punkt 2.4.3. Als oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens heranzuziehen.
- 13.3 Einfriedungen**
Entlang der Verkehrsflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen innerhalb des Vorgartenbereichs sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.
Ausnahme:
Im Bereich der Einmündung Breitenheider Straße/Graeweg sind Einfriedungen auch höhere Einfriedungen bis max. 2 m als Sichtschutz zulässig.
Ausgeschlossen sind Einfriedungen aus Kunststein, Plastik oder ähnlichen Materialien. Gabeln sind untergeordnet in Kombination mit einer Hecke zulässig.
- 13.4 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern**
Dacheindeckungen, Dachneigungen, Dachaufbauten, Dachüberstände und Gebäudehöhen (Sockel, Trauf und Firsthöhen) von aneinandergrenzenden Doppelhäusern sind aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für die Farbgebung und Materialwahl der Außenwände.
- 13.5 Zuwendungen gegen örtliche Bauvorschriften**
Sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 86 BauO NRW und können entsprechend geändert werden.
- Sonstige Hinweise**
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
Die Baufeldräumung außerhalb der Bruch / Aufbruchzeit hat Vorrang.
Um ein Töten und Verletzen von Felderchen im Zuge der Bauphase zu vermeiden, hat die Baufeldräumung außerhalb der Zeit der Bruch und Jungbrut zwischen 1. März bis 31. September, dementsprechend in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.
Eine Baufeldräumung im Zeitraum 1. März bis 31. September kann nur erfolgen durch einen Gutachter festgestellt wurde, dass das Plangebiet frei von einer Brutzeit ist. Um eine An siedlung von Felderchen innerhalb des Plangebietes zu vermeiden, können im Herbst / Winter vor dem geplanten Beginn der Baufeldräumung Vorkehrungen getroffen werden.
Auf den Flurstücken 5 und 389, Flur 4 der Gemarkung Ehrentrup sind:
• vier Lerchensteine mit jeweils mindestens 20 m anzulegen,
• auf 0,00 m² ein geeigneter Pflanzenbestand des Gebietes vorzuziehen,
• eine Dauer- oder Rotationsbrache auf einer zusammenhängenden Fläche von 2.000 m² oder auf je zwei Flächen von 1.000 m² anzulegen.
 - Grund- und Niederschlagswasser**
Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist in Erd- und Kellerbereiche das Oberflächenwasser nicht ungehindert in Baugruben und Kellerbereiche abgeleitet werden, soweit dieses im Entwässerungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
 - Überflutungsschutz**
Wird durch Maßnahmen, z.B. Wasserentwege, entsprechend der Ausbauplanung berücksichtigt.
 - Geländemodellage**
Eine Auffüllung des vorhandenen Bodens ist maximal bis zu 0,5 m zulässig. Das Geländeniveau muss an das Gelände der Nachbargrundstücke angepasst werden. Befestigungsarbeiten unmittelbar an den Grundstücksgrenzen, z.B. mit Stämmen sind unzulässig. Stützmauern sind nur dort zulässig, wo es für bauliche Anlagen zwingend notwendig ist.
 - Brandschutz, Löschwassermenge**
Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W405, ist für das Baugelände eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³ für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen.
 - Bodenanbau**
Bei dem Ausbau, der Lagerung und dem Transport von Bodenansatz sind die Vorgaben über die Abfallabfuhr im Kreis Lippe vom 27.08.2005 und das Kreisabfallwirtschafts- und Abfallgesetz zu beachten. Gemäß genannter Satzung soll unbelasteter Bodenansatz in nutzbarem Zustand innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
Bodenansatz, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreisabfallwirtschafts- (KWV) vom 26.02.2012 in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Es wird empfohlen den Baugrund objektspezifisch zu untersuchen und zu bewerten.
 - Bodendenkmale**
Im Planungsgebiet können nach den Erfahrungen der LWL-Archäologie für Westfalen archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden. Ihre Entdeckung bzw. Untersuchung erst zum Zeitpunkt der laufenden Erschließungs- und Bebauungsarbeiten werden den weiteren Ausbau im Planungsgebiet erschweren, verzögern oder möglicherweise verhindern.
Um diesen oben genannten Situation vorzubeugen und ein Planungsgebiet zu schaffen, ist eine archäologische Untersuchung notwendig. Diese sollte sinnvoller Weise auf den Straßenrängen durchgeführt werden. Dadurch entstehen kaum zusätzliche Kosten, da der Humusstand bei den Ausbau der Straßen und der Versorgungsleitungen in jedem Fall entfernt werden muss. Die Baggerarbeiten gehen zu Lasten des Bodenschutzes. Die Maßnahme ist frühzeitig, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten, mit dem Lippschen Landesmuseum (Amalade 4, 32756 Detmold, Tel.: 052319925-0; Fax: 052319925-25) abzustimmen. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erschließung sollte diese Maßnahme mindestens 8 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erschließungsarbeiten stattfinden.
 - Alltaten**
Im Plangebiet sind keine Alttablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altstille oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenstutzbehörde des Kreises Lippe) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Bau- und Erdarbeiten, bei Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
 - Kampfmittel**
Im Vorfeld von Baütätigkeiten sind die zu bebauenden Flächen und Baugruben innerhalb der Markierung (Siehe Karte) einer Sondernutzung zu unterziehen. Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kleinverfüllung im Land Nordrhein-Westfalen ist hierbeizuanzuwenden. Teilen hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde und die Polizei zu benachrichtigen.
 - Sonstige Darstellungen zum Planinhalt**
vorhandenes, eingemessenes Gebäude mit Hausnummer
vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
vorhandene Flurgrenze
Bemaßung in Meter
geplante Grundstücksgrenzen
Sichtdreieck
Abgrenzung der Entwicklungsstufen der Bebauung

BEBAUUNGSPLAN G 70 "OBERE BÜLT" ERSTAUFSTELLUNG

NUTZUNGSPLAN M 1:1000

PLANVERFASSER:
STADT LAGE
FACHBEREICH BAUEN, FACHTTEAM PLANEN
Enderweit+Partner GmbH
HOCHBAU · STÄDTBAU · PROJEKTENTWICKLUNG

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:

- NUTZUNGSPLAN
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, PLANZEICHENERKLÄRUNGEN, SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:

- BEGRÜNDUNG
- UMWELTBERICHT
- ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

GEMARKUNG/ FLUR: EHRENTRUP / FLUR 2 UND 4
KARTENGRUNDLAGE: 06.06.2017

MAßSTAB: 1:1000

LAGE
... liegt mir
STADT LAGE
ORTSTEIL EHRENTRUP

BEBAUUNGSPLAN G 70 "OBERE BÜLT"

VERFAHRENSSTAND SATZUNG

ÜBERSICHTSPLAN 1:10000